

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Rat</b>	
2001/C 299/01	Währungsvereinbarung zwischen der Italienischen Republik — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und dem Staat Vatikanstadt, vertreten durch den Heiligen Stuhl	1
	<b>Kommission</b>	
2001/C 299/02	Euro-Wechselkurs .....	5
2001/C 299/03	Staatliche Beihilfen — C 25/95 (ex NN 101/94) — Italien (Artikel 87 bis 89 EG-Vertrag) — Mitteilung der Kommission nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag betreffend die von Italien beabsichtigte Gewährung von Beihilfen zugunsten des Agrarsektors (Erzeugung von Kenaf) .....	6
2001/C 299/04	Mitteilung der Kommission vom 22. Oktober 2001 zur Verlängerung bestimmter Eingangsschlussstermine bei gewissen Aufforderungen zur Einreichung von FTE-Vorschlägen	7
2001/C 299/05	Einleitung des Verfahrens (Fall COMP/M.2530 — Südzucker/Saint Louis Sucre) <sup>(1)</sup> .....	8
2001/C 299/06	Bekanntmachung gemäß § 12 Absatz 6 Buchstabe A des Telekommunikationsgesetzes von 1984 — Änderungsvorschläge zur Lizenz für British Telecommunications plc (BT)	8

## I

(Mitteilungen)

## RAT

(ÜBERSETZUNG)

## WÄHRUNGSVEREINBARUNG

**ZWISCHEN DER ITALIENISCHEN REPUBLIK — IM NAMEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT — UND DEM STAAT VATIKANSTADT, VERTRETEN DURCH DEN HEILIGEN STUHL**

(2001/C 299/01)

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK — im Namen der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT —

und

DER STAAT VATIKANSTADT, vertreten durch den Heiligen Stuhl gemäß Artikel 3 des Lateranvertrags,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111 Absatz 3,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 31. Dezember 1998 über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zur Vatikanstadt,

in Erwägung nachstehender Rechtsakte bzw. Gründe:

- (1) Der Grundsätze, die in den geltenden Übereinkünften zwischen dem Staat Vatikanstadt und der Italienischen Republik, insbesondere im Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien vom 11. Februar 1929 und seinen Änderungen, festgelegt sind.
- (2) Der bilateralen Währungsvereinbarungen und der zuletzt am 3. Dezember 1991 geschlossenen Währungsvereinbarung zwischen der Italienischen Republik und dem Staat Vatikanstadt.
- (3) Aufgrund der Verordnung des Rates (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 tritt der Euro am 1. Januar 1999 zum Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Staaten.
- (4) Der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagende Rat der Europäischen Union hat mit seiner Entscheidung vom 3. Mai 1998 festgelegt, dass Italien zu den Mitgliedstaaten gehört, die den Euro einführen.
- (5) Vom 1. Januar 1999 an ist die Europäische Gemeinschaft für die Währungsangelegenheiten der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, zuständig.
- (6) Nach der Erklärung Nr. 6 im Anhang zur Schlussakte zum Vertrag über die Europäische Union hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, die Neuaushandlung bestehender Übereinkünfte mit dem Staat Vatikanstadt, die durch die Einführung der einheitlichen Währung erforderlich werden können, zu erleichtern.
- (7) Durch die Einführung des Euro wird eine Neuaushandlung der geltenden Währungsvereinbarung zwischen der Italienischen Republik und dem Staat Vatikanstadt, die am 31. Dezember 1991 geschlossen wurde, erforderlich.
- (8) Der Rat hat mit der Entscheidung vom 31. Dezember 1998 die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluss der Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zum Staat Vatikanstadt festgelegt.

- (9) Mit dieser Entscheidung wurde festgelegt, dass die Italienische Republik die Verhandlungen mit dem Staat Vatikanstadt im Namen der Europäischen Gemeinschaft führt, dass die Kommission in vollem Umfang an diesen Verhandlungen beteiligt wird und dass die Europäische Zentralbank in ihrem Zuständigkeitsbereich in vollem Umfang an diesen Verhandlungen beteiligt wird.
- (10) In dieser Entscheidung ist als einer der Grundsätze, auf die sich der Standpunkt der Gemeinschaft bei den Verhandlungen stützt, vorgesehen, dass der Staat Vatikanstadt sich verpflichtet, keine Banknoten, Münzen oder Geldsurrogate irgendwelcher Art auszugeben, außer wenn die Ausgabebedingungen mit der Gemeinschaft vereinbart worden sind, und dass das Recht des Staats Vatikanstadt, Sammlermünzen auszugeben, unberührt bleibt.
- (11) Die Ausgabe von Euro-Sammlermünzen durch den Staat Vatikanstadt erfolgt nach den Leitlinien, die für die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgegebenen Sammlermünzen gelten und die insbesondere das Verbot der Ausgabe von Euro-Sammlermünzen bis zum 1. Januar 2002 und die Festlegung von technischen sowie künstlerischen Merkmalen und einer Stückelung vorsehen, die es erlauben, diese Münzen von den für den Umlauf bestimmten Münzen zu unterscheiden.
- (12) Der Rat hat mit der Entscheidung vom 31. Dezember 1998 bestimmt, dass die im Staat Vatikanstadt ansässigen Finanzinstitutionen zu Bedingungen, die im Einvernehmen mit der EZB zu bestimmen sind, Zugang zu Zahlungsverkehrssystemen im Euro-Raum erhalten können.
- (13) In Anbetracht der engen Verbindungen zwischen der Italienischen Republik und Vatikanstadt erscheint es zweckmäßig, diesen Zugang über die italienischen Zahlungsverkehrssysteme zu gewähren

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

#### *Artikel 1*

Der Staat Vatikanstadt ist berechtigt, den Euro im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 und der Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 1. Januar 1999 an als offizielle Währung zu verwenden.

Der Staat Vatikanstadt verleiht den Euro-Banknoten und -Münzen vom 1. Januar 2002 an den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

Der Staat Vatikanstadt verpflichtet sich, für die Anwendbarkeit der Gemeinschaftsregeln für Euro-Banknoten und -Münzen in seinem Hoheitsgebiet Sorge zu tragen und sich an den von der Italienischen Republik für die Einführung von Euro-Banknoten und -Münzen vorgesehenen Zeitplan zu halten.

Der Staat Vatikanstadt verpflichtet sich ferner, seine auf Lire lautenden Münzen nach demselben Zeitplan aus dem Verkehr zu ziehen wie die Italienische Republik.

#### *Artikel 2*

Der Staat Vatikanstadt gibt keine Banknoten, Münzen oder Geldsurrogate irgendwelcher Art aus, außer wenn die Ausgabebedingungen mit der Gemeinschaft vereinbart worden sind. Die Bedingungen für die Ausgabe eines begrenzten Kontingents von Euro-Münzen ab dem 1. Januar 2002 sowie von Lire-Münzen bis zum 31. Dezember 2001 sind in den nachfolgenden Artikeln festgelegt.

#### *Artikel 3*

Der Staat Vatikanstadt darf ab dem 1. Januar 2002 Euro-Münzen für einen Nennwert von jährlich höchstens 670 000 EUR ausgeben.

Die vom Staat Vatikanstadt ausgegebenen Euro-Münzen stimmen hinsichtlich des Nennwerts, des Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels, der technischen Merkmale, der künstlerischen Merkmale der gemeinsamen Seite und der gemeinsamen künstlerischen Merkmale der nationalen Seite mit den von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die den Euro einführen, ausgegebenen Euro-Münzen überein.

Die künstlerischen Merkmale der nationalen Seite werden den zuständigen Währungsbehörden der Gemeinschaft vom Staat Vatikanstadt im Voraus mitgeteilt.

#### Artikel 4

Für die Zwecke der Genehmigung des Gesamtumfangs der Münzausgabe der Italienischen Republik durch die Europäische Zentralbank gemäß Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird der jährliche Nennwert der vom Staat Vatikanstadt ausgegebenen Euro-Münzen dem Umfang der Münzausgabe der Italienischen Republik hinzugerechnet.

Der Staat Vatikanstadt teilt der Italienischen Republik alljährlich bis zum 1. September den Nennwert der Euro-Münzen mit, die er im Laufe des darauf folgenden Jahres auszugeben beabsichtigt.

#### Artikel 5

Das Recht des Staats Vatikanstadt, weiterhin Sammlermünzen zu prägen, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Werden Euro-Sammlermünzen ausgegeben, so fallen sie unter die jährliche Obergrenze des Nennwerts gemäß Artikel 3.

Die vom Staat Vatikanstadt ausgegebenen Sammlermünzen haben in der Gemeinschaft nicht den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

#### Artikel 6

Für die Zwecke der Prägung der vatikanischen Münzen und der päpstlichen Medaillen stellt die italienische Regierung dem Staat Vatikanstadt die italienische Staatsdruckerei und Münzprägeanstalt zur Verfügung.

Der Staat Vatikanstadt verpflichtet sich, ausschließlich die italienische Staatsdruckerei und Münzprägeanstalt für die Zwecke der Prägung der vatikanischen Münzen in Anspruch zu nehmen, solange diese Vereinbarung gilt.

#### Artikel 7

Bei Sedisvakanz kann der Staat Vatikanstadt im Jahr, in dem die Vakanz eingetreten ist, über die in Artikel 3 vorgesehene Obergrenze hinaus Münzen in Höhe eines Betrags von 201 000 EUR prägen.

In jedem Heiligen Jahr kann der Staat Vatikanstadt ebenfalls über die in Artikel 3 vorgesehene Obergrenze hinaus Münzen in Höhe eines Betrags von 201 000 EUR prägen.

Desgleichen kann der Staat Vatikanstadt im Jahr der Eröffnung eines ökumenischen Konzils über die in Artikel 3 vorgesehene Obergrenze hinaus Münzen in Höhe eines Betrags von 201 000 EUR prägen.

#### Artikel 8

Der Staat Vatikanstadt darf Euro-Münzen nicht vor dem 1. Januar 2002 ausgeben.

Der Staat Vatikanstadt darf bis zum 31. Dezember 2001 Lire-Münzen ausgeben. Für die Lire-Ausgaben gelten folgende Bestimmungen:

- Die Lire-Münzen in den Werten, die der Staat Vatikanstadt zu prägen gedenkt, stimmen hinsichtlich Metall, chemischer Zusammensetzung, Nennwert, Abmessungen und Materialwert der einzelnen Stücke mit den italienischen Münzen überein.
- Die vatikanischen Münzen und die italienischen Münzen haben im italienischen Hoheitsgebiet und im Hoheitsgebiet des Staats Vatikanstadt jeweils den gleichen Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels und dieselbe schuldbefreiende Wirkung in den Beziehungen zwischen Privatpersonen und in den Beziehungen zu öffentlichen Kassen.
- Der Staat Vatikanstadt und die Italienische Republik können verlangen, dass vatikanische Münzen, die sich in den Kassen des italienischen Staates ansammeln, in italienische Währung umgetauscht werden.

- Goldmünzen dürfen für einen unbegrenzten Wert geprägt werden. Solche Münzen haben nur im Hoheitsgebiet des Staats Vatikanstadt den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Der Nennwert anderer ausgegebener Münzen als Goldmünzen darf jährlich den Gesamtbetrag von 1 000 000 000 italienischen Lire nicht überschreiten bei einer Stückzahl von höchstens 100 000 000.
- Der Staat Vatikanstadt kann bei Sedisvakanz im Jahr, in dem die Vakanz eingetreten ist, sowie in jedem Heiligen Jahr und im Jahr der Eröffnung eines ökumenischen Konzils über die im vierten Gedankenstrich vorgesehene Obergrenze hinaus Münzen in Höhe eines Betrags von 300 000 000 italienischen Lire in einer Stückzahl von höchstens 30 000 000 prägen.
- Der jährliche Nennwert der vom Staat Vatikanstadt in Lire ausgegebenen Münzen wird im Hinblick auf die Genehmigung durch die Europäische Zentralbank nach Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu dem von der Italienischen Republik ausgegebenen Münzenvolumen hinzugerechnet.

#### *Artikel 9*

Der Staat Vatikanstadt arbeitet mit der Europäischen Gemeinschaft eng zusammen bei der Bekämpfung von Totalfälschungen der Euro-Banknoten und -Münzen sowie zur Bekämpfung und Ahndung etwaiger Verfälschungen der Euro-Banknoten und -Münzen in seinem Hoheitsgebiet.

#### *Artikel 10*

Im Staat Vatikanstadt ansässigen Finanzinstitutionen kann zu Bedingungen, die von der Banca d'Italia im Einvernehmen mit der Europäischen Zentralbank festzulegen sind, Zugang zu Zahlungsverkehrssystemen des Euro-Raumes gewährt werden.

#### *Artikel 11*

Die Parteien vereinbaren, dass mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die am 3. Dezember 1991 geschlossene Währungsvereinbarung zwischen der Italienischen Republik und dem Staat Vatikanstadt erlischt.

#### *Artikel 12*

Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem beide Parteien einander über den Abschluss ihrer Ratifikations-, Abschluss- oder Annahmeverfahren nach den für jede Partei geltenden Vorschriften unterrichtet haben.

Die zuständigen Finanzgremien der Italienischen Republik und des Staats Vatikanstadt passen die in den Artikeln 3 und 7 genannten Beträge alle zwei Jahre im Verwaltungsverfahren einvernehmlich auf der Grundlage des ISTAT-Index für die Verbraucherpreisschwankungen während der zwei vorangegangenen Jahre an. Die erste Anpassung findet zum 1. Januar 2004 statt.

Alle Parteien und Stellen, die an dem Verfahren zum Abschluss dieser Vereinbarung beteiligt sind, können eine Überprüfung der Bestimmungen der Vereinbarung beantragen. Ergibt diese Überprüfung, dass eine Änderung dieser Vereinbarung zweckmäßig ist, so finden die geltenden Verfahren und die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft Anwendung.

Jede Partei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr kündigen.

Geschehen zu Rom am 29. Dezember 2000 in zweifacher Urschrift in italienischer Sprache.

*Für die Regierung der Italienischen Republik  
Im Namen der Europäischen Gemeinschaft*

...

*Für den Staat Vatikanstadt vertreten durch den Heiligen Stuhl*

...

# KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

24. Oktober 2001

(2001/C 299/02)

<b>1 Euro</b>	=	7,4361	Dänische Kronen
	=	9,4942	Schwedische Kronen
	=	0,6257	Pfund Sterling
	=	0,8917	US-Dollar
	=	1,4033	Kanadische Dollar
	=	109,48	Yen
	=	1,4798	Schweizer Franken
	=	7,945	Norwegische Kronen
	=	93,35	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,755	Australische Dollar
	=	2,13	Neuseeland-Dollar
	=	8,3815	Rand <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> Quelle: Kommission.

**STAATLICHE BEIHILFEN****C 25/95 (ex NN 101/94)****Italien****(Artikel 87 bis 89 EG-Vertrag)****Mitteilung der Kommission nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag betreffend die von Italien beabsichtigte Gewährung von Beihilfen zugunsten des Agrarsektors****(Erzeugung von Kenaf)**

(2001/C 299/03)

Mit nachstehendem Schreiben hat die Kommission die italienischen Behörden von ihrem Entschluss unterrichtet, das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzustellen.

„Mit Schreiben vom 3. März 1994, eingegangen am 13. März 1994, hat die Ständige Vertretung Italiens bei der Europäischen Union der Kommission den Wortlaut einer Branchenvereinbarung zu dem genannten Erzeugnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 11. Mai 1994 hat die Kommission weitere Auskünfte angefordert, die ihr die italienischen Behörden mit Schreiben vom 11. August 1994 erteilt haben.

Mit Schreiben vom 27. Juli 1995 hat die Kommission Italien ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der Beihilfemaßnahmen, die in der genannten Branchenvereinbarung vorgesehen sind, das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission hat die anderen Mitgliedstaaten und beteiligte Dritte aufgefordert, sich zu der fraglichen Beihilfe zu äußern, sie hat jedoch keine diesbezüglichen Stellungnahmen erhalten.

Nach Einleitung des Verfahrens haben die italienischen Behörden der Kommission mit Schreiben vom 13. September 1995 mitgeteilt, dass die öffentliche Verwaltung seit dem Zeitpunkt der Absendung des Schreibens keinen Beschluss über die Gewährung der Beihilfe zugunsten der betreffenden Landwirte oder der ‚Associazione nazionale di bieticoltori‘ (ANB — Nationale Vereinigung der Zuckerrübenerzeuger), der von der Beihilfe begünstigten Einrichtung, getroffen hat. Das Programm,

das unabhängig und ohne Beihilfen eingeleitet wurde, sei praktisch nicht umgesetzt worden, weil nur 42 Betriebe hierfür infrage gekommen seien, deren Erzeugung zudem nicht verarbeitet worden sei. Aus diesen Gründen fehlten die Voraussetzungen für das fragliche Verfahren, da für das Programm, das überhaupt nicht durchgeführt wurde, auch keine ‚Beihilfe‘ gewährt worden sei.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 1999 hat die Kommission die italienischen Behörden aufgefordert zu bestätigen, dass im Rahmen der genannten Maßnahme keine Beihilfe gewährt wurde, und ihre Zusicherung zu bekräftigen, auch in Zukunft keine diesbezügliche Beihilfe zu gewähren und dementsprechend die betreffende Bekanntmachung zu widerrufen. Mit Schreiben vom 21. Januar 2000 haben die italienischen Behörden den Inhalt des Schreibens vom 13. September 1995, demzufolge für die fragliche Maßnahme keine Beihilfe gewährt worden sei, bestätigt. Mit demselben Schreiben haben die italienischen Behörden außerdem ihre Zusicherung bekräftigt, das Vorhaben auch künftig nicht zu finanzieren. Nach Aussage der italienischen Behörden entspricht eine solche Zusage dem Widerruf des Beschlusses des CIPE vom 30. November 1995, der neben der notifizierten Beihilfe noch weitere Maßnahmen vorsieht. Nach Aussage dieser Behörden ist die Bekanntmachung somit als widerrufen anzusehen.

Aus diesen Gründen stellt die Kommission fest, dass eine Entscheidung darüber, ob die in dem notifizierten Entwurf vorgesehenen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, gegenstandslos geworden ist; sie teilt Italien daher hiermit ihren Beschluss mit, das Verfahren einzustellen.“

**Mitteilung der Kommission****vom 22. Oktober 2001****zur Verlängerung bestimmter Eingangsschlussstermine bei gewissen Aufforderungen zur Einreichung von FTE-Vorschlägen**

(2001/C 299/04)

In Abweichung vom Bewertungshandbuch und den Arbeitsprogrammen der spezifischen Programme werden die Schlussstermine für den Eingang der Vorschläge, die zu gewissen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auf Papier eingereicht werden, entsprechend der nachstehenden Tabelle geändert.

Die Vorschläge müssen spätestens am ursprünglich in der Aufforderung vorgesehenen Schlusstermin an die in der jeweiligen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen angegebene Adresse abgesandt worden sein. Die Einhaltung dieser Bedingung wird anhand des Poststempels oder eines anderen von öffentlichen oder privaten Kurierdiensten ausgestellten entsprechenden Belegs festgestellt.

Die sonstigen Zulassungskriterien und Teilnahmebedingungen bleiben bestehen:

Kennnummer der Aufforderung	Veröffentlichung im Amtsblatt	Ursprünglich für den Eingang der Vorschläge vorgesehener Termin	Neuer Termin für den Eingang der Vorschläge
Aufforderung IHP-MCIF-99-1	ABl. C 72 vom 16.3.1999, S. 25	12.9.2001	26.9.2001
Aufforderung QoL/ENV-2001-ENDO	ABl. C 158 vom 31.5.2001, S. 16	14.9.2001	28.9.2001
Aufforderung INN/01/01	ABl. C 141 vom 15.5.2001, S. 18	14.9.2001	28.9.2001
Aufforderung Growth Juni 2001	ABl. C 159 vom 1.6.2001, S. 7	17.9.2001	1.10.2001
Aufforderung ICFP501A3PR02	ABl. C 85 vom 15.3.2001, S. 16	17.9.2001	8.10.2001
Aufforderung ICFP501A4PR03	ABl. C 85 vom 15.3.2001, S. 16	17.9.2001	8.10.2001
Aufforderung ICFP501A5AM02	ABl. C 85 vom 15.3.2001, S. 12	17.9.2001	8.10.2001
Aufforderung IMS	ABl. C 27 vom 27.1.2001, S. 63	19.9.2001	3.10.2001
Aufforderung SME 1999/1	ABl. C 92 vom 1.4.1999, S. 14	19.9.2001	3.10.2001
Aufforderung Growth 1999	ABl. C 72 vom 16.3.1999, S. 31	15.9.2001 19.9.2001	29.9.2001 3.10.2001
Aufforderung 1999 C 64/13	ABl. C 64 vom 6.3.1999, S. 16	19.9.2001	3.10.2001
Aufforderung EESD-ESD-3	ABl. C 324 vom 15.11.2000, S. 11	19.9.2001	3.10.2001
Aufforderung Collective research, SME 2001	ABl. C 198 vom 13.7.2001, S. 13	19.9.2001	3.10.2001
Aufforderung Energie-Open	ABl. C 303 vom 24.10.2000, S. 11	19.9.2001	3.10.2001
Aufforderung NE-Open	ABl. C 294 vom 17.10.2000, S. 7	24.9.2001	8.10.2001
Aufforderung QoL/ENV-2001-ENBI	ABl. C 158 vom 31.5.2001, S. 10	28.9.2001	12.10.2001

### Einleitung des Verfahrens

(Fall COMP/M.2530 — Südzucker/Saint Louis Sucre)

(2001/C 299/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 23. August 2001 hat die Kommission entschieden, in dem oben genannten Fall das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt. Die Verfahrenseinleitung eröffnet eine zweite Prüfungsphase im Hinblick auf den angemeldeten Zusammenschluss. Die Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates.

Die Kommission gibt interessierten Dritten Gelegenheit, der Kommission ihre Stellungnahme zu dem beabsichtigten Zusammenschluss zu unterbreiten.

Um Stellungnahmen umfassend berücksichtigen zu können, sollten sie spätestens 15 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen. Die Stellungnahme kann der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2530 — Südzucker/Saint Louis Sucre, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,  
B-1000 Brüssel.

---

### Bekanntmachung gemäß § 12 Absatz 6 Buchstabe A des Telekommunikationsgesetzes von 1984 Änderungsvorschläge zur Lizenz für British Telecommunications plc (BT)

(2001/C 299/06)

1. Am 22. Juni 1984 erteilte der Minister für Handel und Industrie der British Telecommunications plc („BT“) gemäß § 7 des Telekommunikationsgesetzes von 1984 (das „Gesetz“) eine Lizenz (die „Lizenz“) für den Betrieb von Telekommunikationssystemen gemäß Anhang A der Lizenz.
  2. Am 27. September 2001 änderte der Generaldirektor für Telekommunikation (der „Direktor“) aufgrund der ihm durch § 12 und § 12 Absatz A des Gesetzes übertragenen Befugnisse die Auflage 69 der Lizenz mit Wirkung von dem in der Änderungsurkunde angegebenen Datum.
  3. Gemäß § 12 Absatz 6 Buchstabe A des Gesetzes gibt der Direktor hiermit bekannt, dass seine Änderungen dadurch begründet sind, dass BT bei der Bereitstellung des pauschalen Internetzugangs („Friaco“) zwischen ihren Orts- und Knotenvermittlungen über Marktmacht verfügt und daher der Wettbewerb nicht greift.
  4. Die vorgenannten Änderungen werden daher folgende Auswirkungen haben: Festlegung von Gebühren und Einführung einer Entgeltregelung für den pauschalen Internetzugang an der Knotenvermittlung durch Einbeziehung der an der Knotenvermittlung erhobenen Friaco-Entgelte in die ab 1. Oktober 2001 geltende Netzentgeltregelung.
-